

## Anlage

su vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Richtlinie  
über das Verfahren zur Festsetzung bergbaulicher  
Schutzgebiete und Über Anträge auf Erteilung der  
bergbehördlichen Zustimmung für Bauvorhaben in  
Schutzgebieten  
— Schutzgebietsrichtlinie —**

1. Anträge auf Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete
  - 1.1. Der Antrag auf Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes ist an die Bergbehörde zu richten, die den Antrag zur Entscheidung an die Oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik weiterleitet. Dem Antrag ist die Stellungnahme des zuständigen Rates des Bezirkes beizufügen.
  - 1.2. Liegt das beantragte Bergbauschutzgebiet innerhalb eines Kreises, so ist der Antrag in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf mehrere Kreise oder Bezirke, so ist für jeden weiteren Kreis und Bezirk eine weitere Ausfertigung des Antrages beizufügen.
  - 1.3. Das beantragte Schutzgebiet ist zu beschreiben. Es ist zu begründen, weshalb es zum Schutzgebiet erklärt werden soll.
  - 1.4. Der Nachweis von Bodenschätzen in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit ist durch eine Abschrift des Bestätigungsprotokolls der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe zu erbringen. In besonderen Fällen (Erkundung) ist dieser Nachweis durch ein Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission (vorläufige Vorratsberechnung und kartenmäßige Dokumentation) zu führen.
  - 1.5. Dem Antrag ist eine Begründungskarte nach der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 beizufügen, aus der Lage, Beschaffenheit und Nutzungsart des beantragten Schutzgebietes zu ersehen sind.
  - 1.6. Zusätzlich sind — falls erforderlich — in größerem Maßstab darzustellen:
    - 1.6.1. das Gebiet einer geschlossenen Ortschaft, einer Wohnsiedlung oder eines Industriekomplexes, wenn es ganz oder teilweise von der Einbeziehung in ein Schutzgebiet ausgenommen werden soll.
    - 1.6.2. Grundstücke, die in ein Schutzgebiet einbezogen werden sollen, weil sie voraussichtlich in erheblichem Umfang Einwirkungen des Bergbaues unterliegen oder weil Bergbaubetriebe diese Grundstücke benötigen, um Betriebsanlagen, Halden, Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen und andere Anlagen zu verlegen oder neu zu errichten.
    - 1.6.3. Gebiete, für die aus anderen Gründen eine eingehendere Darstellung zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit erforderlich erscheint.
- 1.7. Die Begründungskarten haben zu enthalten:
  - 1.7.1. die Kreis- und Bezirksgrenzen,
  - 1.7.2. das beantragte Schutzgebiet,
  - 1.7.3. die jetzige Nutzungsart des Gebietes,
  - 1.7.4. das Gebiet, in dem die zu schützenden Bodenschätze anstehen,
  - 1.7.5. das Gebiet, in dem ein Abbau der Bodenschätze vorgesehen ist,
  - 1.7.6. das Gebiet, das im Einwirkungsbereich des Bergbaues liegt,
  - 1.7.7. das Gebiet, das für Maßnahmen im Interesse des Bergbaues, wie für die Errichtung oder Verlegung von Betriebsanlagen, Halden, Verkehrseinrichtungen, Wasserläufen usw., benötigt wird.
- 1.8. Für die Begründungskarten sind außer den allgemeinen Signaturen noch folgende Signaturen anzuwenden, wobei die Begrenzungslinien — soweit nichts anderes bestimmt ist — je nach dem Maßstab eine Stärke von 0,5 bis 2,0 mm aufweisen müssen:
  - 1.8.1. Begrenzungslinie für das 0,3 mm starke beantragte Schutzgebiet schwarze Linie mit einer innen parallel-laufenden gerissenen Linie, Farbgebung rot
  - 1.8.2. Begrenzungslinie des Mineralvorkommens nach innen verwaschene Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.) (vgl. Ziff. 1.7.4.)
  - 1.8.3. Begrenzungslinie [es durchgehende Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)] des Abbaubetriebes (vgl. Ziff. 1.7.5.)
  - 1.8.4. Begrenzungslinie des gerissene Linie Farbgebung grau des Einwirkungsbereiches des Bergbaues (vgl. Ziff. 1.7.6.)
  - 1.8.5. Gebiet für andere Maßnahmen im Interesse des Bergbaues grauflächig (vgl. Ziff. 1.7.7.)
- 1.9. Die Begrenzungslinien des Mineralvorkommens und des Abbaubetriebes sind in folgenden Farben darzustellen:
  - 1.9.1. Steinkohle grau
  - 1.9.2. Braunkohle kreß
  - 1.9.3. Eisenerz rot
  - 1.9.4. Nichteisenerz ublau
  - 1.9.5. sonstige Mineralien veil (z. B. Flußspat, Schwer-spat, Schiefer, Graphit)